

**Verordnung
über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV)**Änderung vom 14.11.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **910.112**Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [910.112](#) Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 05.11.1997 (LKV) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 26b (neu)**5a. Schutz der Bienenzucht****Art. 26c (neu)****Schutzobjekte und -massnahmen**

¹ Belegstationen, die der Bienenzucht dienen, können auf Gesuch der Trägerorganisationen geschützt werden.

² Die Fachstelle Bienen kann als Schutzmassnahmen anordnen, dass

- a um A-Belegstationen die folgenden beiden Schutzzonen errichtet werden:
 - 1 Kernzone, in der nur Drohnenvölker der Belegstation zugelassen sind,
 - 2 weitere Zone, in der nur Drohnenvölker der von der Belegstation definierten Rassenlinien zugelassen sind;

b um B-Belegstationen eine Schutzzone errichtet wird, in der nur Bienen-völker der gleichen Rasse wie diejenige der Belegstation zugelassen sind.

³ Die Fachstelle Bienen veröffentlicht Schutzmassnahmen im Amtsblatt und im jeweiligen Amtsanzeiger.

Art. 26d (neu)

Verfahren 1. Gesuche

¹ Gesuche nach Artikel 26c Absatz 1 sind auf dem amtlichen Formular bei der Fachstelle Bienen einzureichen.

² Für die Behandlung der Gesuche und den Vollzug der verfügten Massnahmen zieht die Fachstelle Bienen den kantonalen Veterinärdienst bei.

Art. 26e (neu)

2. Fachkommission

¹ Das LANAT kann für die materielle Vorprüfung der Gesuche eine Fachkommission ernennen.

² Die im Kanton tätigen Rassenzuchtorganisationen, die Dachorganisationen der Imkervereine beider Sprachregionen sowie die Organisation der Wanderimkerei schlagen hierfür je eine Person vor.

³ Die Fachstelle Bienen führt das Sekretariat der Fachkommission.

Art. 26f (neu)

3. Überwachung

¹ Zur Überwachung der angeordneten Schutzmassnahmen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LANAT befugt, Grundstücke und Bienenstände jederzeit zur Kontrolle und Probeentnahme zu betreten.

II.

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

Anhänge

02B Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) **(geändert)**

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 14. November 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer